



# SPORTVEREIN LEIBERSTUNG e.V.

Gegründet 1920

Fußball – Breitensport – Gymnastik

## **Beitragsordnung des SV Leiberstung e.V.**

### **§ 1 Grundlage**

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 3 der Vereinssatzung in der Fassung vom 25.09.2020. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Solidaritätsprinzip**

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

### **§ 3 Beitragshöhe**

Der Jahresbeitrag wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.07.2023 auf

- **40,- € für Jugendliche**
- **55,- € für Erwachsene**
- **90,- € für Ehepartner**
- **100,- € für Familien**

festgesetzt. Personen in Ausbildung werden längstens bis zum 25. Lebensjahr als Jugendliche/Familienmitglieder gewertet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und in besonderen Fällen Umlagen, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Umlagen dürfen den dreifachen Satz eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

### **§ 4 Zahlungsform**

Die Mitgliedsbeiträge und beschlossenen Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Mitglieder, bei denen der Beitrag nach Fälligkeit nicht eingezogen werden konnte, werden gemahnt. Nach zweimalig erfolgter Mahnung können sie nach Satzung ausgeschlossen werden. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

### **§ 5 Vereinsaustritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Abmeldung mit Wirkung zum Jahresende, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Mündliche Abmeldungen sind auf Anforderung durch den Austrittswilligen schriftlich zu bestätigen,
- Die Beitragspflicht erlischt bei Tod und Ausschluss mit sofortiger Wirkung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 04.09.2023 in Kraft.

Mit sportlichen Grüßen  
Die Vorstandschaft